



Europäischer Konvent

DER PRÄSIDENT

**MÜNDLICHER BERICHT
AN DEN EUROPÄISCHEN RAT IN THESSALONIKI
ERSTATTET VON**

**V. GISCARD d'ESTAING
VORSITZENDER DES EUROPÄISCHEN KONVENTS**

Θεσσαλονίκη, den 20. Juni 2003

*Check Against Delivery
Seul le texte prononcé fait foi
Es gilt das gesprochene Wort*

Kyrie Proethre,
sehr geehrte Mitglieder des Europäischen Rates,

seit der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla vor genau einem Jahr habe ich Ihnen, wie in der Erklärung von Laeken vorgesehen, auf jeder Tagung mündlich über den Stand der Beratungen des Konvents zur Zukunft Europas Bericht erstattet.

Heute möchte ich Ihnen nun das Endergebnis der Arbeit des Konvents vorlegen.

Ich freue mich, Ihnen ein Dokument unterbreiten zu können, das keine Optionen enthält, ein einheitliches Dokument mit dem Entwurf eines Verfassungsvertrags für Europa, wie es die Mitglieder des Konvents seit Aufnahme ihrer Beratungen gewünscht hatten.

Das Dokument wurde auf der letzten Plenartagung des Konvents am 13. Juni mit breitem Konsens angenommen.

Fünf Konventsmitglieder hätten jedoch einen euroskeptisch geprägten Ansatz vorgezogen. Diesem Vorschlag ist der Konvent nicht gefolgt. Ich habe Ihnen, Herr Präsident, den Bericht dieser Mitglieder übermittelt.

Inhaltlich stellt das Dokument des Konvents einen bedeutenden Fortschritt im Hinblick auf die europäische Integration dar, da dem erweiterten Europa im XXI. Jahrhundert damit ein solides Fundament gegeben wird.

Wir waren uns vom Beginn unserer Arbeiten am 27. Februar 2002 an bewusst, dass unsere Empfehlungen nur in dem Maße Gewicht haben werden anerkannt werden, wie es uns gelingt, einen breiten Konsens über einen gemeinsam vorgelegten Entwurf zu erzielen.

Dies ist dem Konvent gelungen, und so ebnet unsere Vorschläge den Weg für eine Verfassung für Europa.

*

*

*

Dieses Ergebnis hat sich der Konvent hart erarbeitet. Das gilt für den Konvent in seiner Gesamtheit wie auch für jedes einzelne Mitglied. Ich möchte allen herzlich für diesen Einsatz danken, ohne den wir nicht vorangekommen wären.

Der Konvent hat an 48 Tagen Plenarsitzungen abgehalten. Elf Arbeitsgruppen haben monatelang gearbeitet und ihre Ergebnisse im Plenum vorgestellt. Das Präsidium hat sich bemüht, solide und konstruktive Grundlagen für die Beratungen im Plenum bereitzustellen.

Unterstützt wurde es bei dieser Aufgabe von dem außerordentlich brillanten, kompetenten und in seinen europäischen Überzeugungen loyalen Team des Sekretariats.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene, ganz besonders zu danken. Sie haben maßgeblich zur Qualität und zum Erfolg unserer Arbeiten beigetragen.

Schließlich möchte ich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Pat Cox, und seinen Dienststellen meinen Dank für die besonders gastfreundliche und zuvorkommende Aufnahme der Beratungen unseres Konvents aussprechen.

*

*

*

Der Entwurf, den Sie in den Händen halten, ersetzt die in 50 Jahren entstandenen Verträge durch einen einzigen neuen Verfassungsvertrag. Ich möchte nur daran erinnern, dass uns zu Beginn unserer Arbeiten die mit einer solchen Zusammenfassung der europäischen Verträge verbundenen Schwierigkeiten unüberwindbar erschienen.

Dieser Entwurf besteht aus vier Teilen, denen natürlich eine Präambel vorangestellt ist.

- Der erste Teil ist der eigentliche Verfassungsteil. In 60 Artikeln werden die Union, ihre Werte, ihre Ziele und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der

Union definiert; hier sind die Organe, die Handlungsinstrumente, der Finanzrahmen wie auch die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Union festgelegt.

- Der zweite Teil enthält die Charta der Grundrechte als unerlässlichen Bestandteil eines jeden verfassungsrechtlichen Textes, die damit Rechtskraft erlangt. Man kann sagen, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas weltweit die umfangreichsten Rechte haben werden.
- Im dritten Teil sind die Bestimmungen zu den Politikbereichen der Union zusammengefasst. Dieser Teil erfordert noch einige kleinere Anpassungen. Der Konvent wird seine Arbeit bis zum 10. Juli abschließen.
- Der vierte Teil enthält die üblichen Schlussklauseln.

*

* *

Mit diesem Entwurf werden auch zwei wichtige Forderungen erfüllt, die im Rahmen der Mandate von Laeken und Nizza an uns gestellt worden waren; diese Forderungen betrafen die übersichtlichere Gestaltung und Vereinfachung des europäischen Systems und die Einführung neuer Instrumente, um gemäß der Devise des Europäischen Rates von Sevilla "mehr Europa" zu erreichen und um dem Bedarf an Sicherheit und Recht sowie an einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu entsprechen, der bislang durch die drei Säulen von Maastricht und Amsterdam zum Ausdruck gebracht wurde.

Zur Erfüllung der ersten Forderung schlagen wir vor, das europäische System durch folgende Maßnahmen deutlich zu verbessern:

- eine klare und stabile Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Von nun an wird man wissen, wer in Europa was tut. Die Zuständigkeiten unterteilen sich in ausschließliche Zuständigkeiten der Union, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten sowie Unterstützungsmaßnahmen, die gemeinsame Maßnahmen oder Koordinierungsmaßnahmen, jedoch keine Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließen können. Diese Zuständigkeiten können nur durch eine Änderung der Verfassung selbst geändert werden, so dass nicht die Gefahr eines Abdriftens besteht;
- die Einführung eines Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, für das - zum ersten Mal - eine direkte Beteiligung der nationalen Parlamente vorgesehen ist. Diese können die europäischen Organe, aber auch ihre eigene Regierung öffentlich warnen, wenn bei einem Vorschlag ihrer Meinung nach das Subsidiaritätsprinzip nicht eingehalten wird. Sie sollen die Befugnis erhalten, am Ende des Verfahrens den Gerichtshof anzurufen;

- eine Vereinfachung der Handlungsinstrumente der Union, indem die Zahl dieser Instrumente von fünfzehn auf sechs verringert wird und eine generelle Regel eingeführt wird, nach der "Europäische Gesetze und Europäische Rahmengesetze" durch eine gemeinsame Abstimmung des Europäischen Parlaments und des Ministerrates nach ähnlichen Verfahren, wie in den Mitgliedstaaten angenommen werden;
- die Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit;
- die Abschaffung der Drei-Säulen-Struktur, die zu Verwirrung und zur Überschneidung der Zuständigkeiten geführt hat. Die Organe der Union werden für alle Tätigkeitsbereiche eine einheitliche Struktur erhalten. Lediglich die Verfahren werden, selbstverständlich den Besonderheiten der behandelten Themen angepasst;
- die Vereinfachung der Sprache, indem beispielsweise die Bezeichnungen von Richtlinien und Verordnungen geändert werden, die künftig "Europäische Gesetze" und "Europäische Rahmengesetze" heißen sollen. Mit diesen Maßnahmen soll eine bessere Verständlichkeit des europäischen Projekts gewährleistet werden,

und wir schlagen neue Bestimmungen betreffend die Transparenz, die partizipative Demokratie und den Dialog mit der Zivilgesellschaft vor.

- In Bezug auf die zweite Forderung schlagen wir vor, in wichtigen Bereichen, in denen ein starkes Interesse unserer Mitbürger besteht, mehr Europa anzustreben; eine entsprechende grundsätzliche Ausrichtung ist bereits in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam enthalten.

- Die in dem Verfassungsentwurf enthaltenen Maßnahmen betreffen zunächst die Definition der Mittel und Methoden im Hinblick auf die Schaffung eines wirklichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Reform, die die Bürger erwarten. Die genaue Definition von "schwerer und grenzüberschreitender Kriminalität" bietet eine Rechtsgrundlage, die ein Tätigwerden der Gemeinschaft ermöglicht; diese wird durch eine auf der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen beruhende Regelung der Zusammenarbeit und die Entwicklung der Tätigkeiten von Europol und Eurojust ergänzt. So wird Europa aus der Sicht der Bürger über zwei Elemente verfügen, auf denen das Zusammenleben der Völker gründet: die Währung und die Justiz.

- Für die Außenpolitik schlagen wir die Einführung des Amtes des Außenministers der Europäischen Union vor, der vom Europäischen Rat benannt werden und diesem rechenschaftspflichtig sein soll und der gleichzeitig Präsident des Rates der Außenminister und Vizepräsident der Kommission sein soll, um die Koordinierung zwischen diplomatischen Mitteln und der Entwicklungshilfepolitik zu gewährleisten.

- Für die europäische Verteidigung sieht die Verfassung die Errichtung eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten sowie besondere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vor, die in diesem Bereich weiter vorangehen wollen.

- Für den wichtigen Bereich der Ordnungspolitik sind in der Verfassung die Verbesserung der Koordinierungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, die Anerkennung der besonderen Rolle der Kommission bei der Meldung von wirtschaftspolitischen Abweichungen und Defiziten gegenüber den gemeinsam festgelegten Normen vorgesehen. Den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe wird eine besondere Rolle zuerkannt, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, untereinander zusätzliche Maßnahmen für eine bessere Koordinierung ihrer Wirtschafts- und Haushaltspolitik zu beschließen.

o
o o

Gleichzeitig haben wir lange darüber nachgedacht, welche Form der Organisation den Bedürfnissen einer von fünfzehn auf fünfundzwanzig Mitgliedstaaten erweiterten Union am besten gerecht wird.

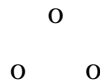
Die Extremlösungen wurden im Laufe der Beratungen nach und nach verworfen. Der Gedanke der Schaffung eines einheitlichen europäischen Föderalstaates, der die Identität der Mitgliedstaaten auf lange Sicht hätte schwinden lassen und der zu Beginn der Beratungen des Konvents einige Verfechter fand, wurde nach und nach als der Struktur des neuen Europas nicht angemessen beiseite geschoben. Ebenso wurde es nahezu einmütig abgelehnt, Europa dadurch, dass man ihm die nötigen Handlungsmöglichkeiten nimmt, völlig in einen sich auf die bestehenden Errungenschaften beschränkenden Staatenbund aufzulösen.

Letzten Endes haben wir uns dafür entschieden, die duale Natur des europäischen Systems anzuerkennen. Diese duale Natur kommt in der vom Konvent gewählten Definition der Europäischen Union in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck:

"Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsamen zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus."

Das von den Gründervätern in den fünfziger Jahren geschaffene institutionelle Dreieck ist der Ausdruck dieser Doppelnatur. Während unserer Arbeiten waren wir stets darauf bedacht, das grundlegende Gleichgewicht zwischen den drei Komponenten dieses Dreiecks zu wahren und daran festzuhalten, indem wir Vorschläge, die dieses Gleichgewicht in irgendeiner Weise hätten stören können, außer Acht gelassen haben. Mit dem Vorschlag des Konvents werden alle Seiten des Dreiecks erneuert und gestärkt, ohne dass ihre Ausgewogenheit untereinander angetastet wird.

Das institutionelle System der Europäischen Union wird damit einen von allzu starken Vereinfachungen befreiten eigenständigen Charakter aufweisen, in dem die duale Natur der Europäischen Union als Union der Völker und Union der Staaten klar zum Ausdruck kommt.



Wenn ich nun die von uns vorgeschlagenen Lösungen vorstelle, möchte ich dazu einige Kommentare vortragen, um zu verdeutlichen, welche Überlegungen dahinter stehen.

Für das Europäische Parlament, das der große Gewinner unserer Verfassung ist, wird das neue Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments zur Regel. Derzeit erstreckt sich die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments auf 37 Bereiche. Diese Zahl wird auf etwa 80 erhöht. In Zukunft unterliegen alle Bereiche, der wichtigsten Politiken der Union unserem Gesetzgebungsverfahren, das eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat vorsieht.

Die Liste der Ausnahmen von dieser Regel beschränkt sich auf ein Dutzend Bereiche, die zum Teil die verfassungsmäßige Ordnung der Mitgliedstaaten berühren (etwa wie die Unionsbürgerschaft) oder aber für mehrere Mitgliedstaaten sehr heikel sind, da sie diese als Teil des "nationalen Paktes" über die Lastenverteilung oder die Organisation der Solidarität betrachten (etwa wie das Steuerrecht, bestimmte Aspekte der Sozialpolitik oder der Umweltpolitik). Auch beim Haushaltsverfahren werden die Rechte des Europäischen Parlaments erheblich ausgeweitet.

Was die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments anbelangt, so wird sie bei den nächsten Wahlen im Jahre 2004 dem im Vertrag von Nizza vorgesehenen Schlüssel (leicht abgeändert, um nötigenfalls dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Union Rechnung tragen zu können) entsprechen; denn der Verfassungsvertrag dürfte wohl kaum vor den Europawahlen in Kraft treten.

Für die Zeit danach sieht die Verfassung vor, dass die Zusammensetzung des Parlaments nach einer degressiv proportionalen Regel festgelegt werden muss, wobei jeder Mitgliedstaat jedoch über mindestens vier Sitze verfügt. Diese Zahl entspricht der vom Europäischen Parlament bereits zweimal angenommenen Zahl und dem Vorschlag der Kommission. Es ist dann Sache des Europäischen Rates, auf Vorschlag des Parlaments vor den Wahlen von 2009 durch einstimmigen Beschluss die Durchführungsmodalitäten dieser Regeln sowie die endgültige Zahl der Parlamentsmitglieder festzulegen. Einige Konventmitglieder haben den Wunsch geäußert, diese Zahl herabzusetzen,

um sich den in diesem Bereich bestehenden Normen zu nähern und um die Gesetzgebungsfunktion zu erleichtern. Es wurde dem Europäischen Rat überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt über diese Frage zu entscheiden.

Was die nationalen Parlamente anbelangt, so möchte ich den bedeutenden Beitrag ihrer Vertreter bei der Ausarbeitung der Europäischen Verfassung hervorheben. Zwei Protokolle sehen vor, dass sie das Leben der Union aktiver mitgestalten, und ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass diese Zusammenarbeit zwischen nationalen Abgeordneten und Europaabgeordneten in regelmäßiger Weise organisiert werden muss, wenn eines Tages eine "*European political constituency*" entstehen soll, die der erste Schritt auf dem Wege zu einem echten europäischen "demos" wäre.

Die Zusammensetzung und die Rolle des Europäischen Rates wurden entsprechend dem Vertrag über die Europäische Union definiert. Und für mich, der ich viermal das Privileg hatte, an Ihren Beratungen teilzunehmen, wäre es abwegig, die Daseinsberechtigung und die Rolle des Europäischen Rates zu leugnen. Lassen Sie es mich ganz deutlich sagen: Ohne einen gut funktionierenden Europäischen Rat wird das erweiterte Europa nicht weiter vorankommen.

Um die Kontinuität und Effizienz der Arbeit des Rates zu gewährleisten, schlägt die Verfassung vor, dass der Rat seinen Präsidenten für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren wählt, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. Dessen Aufgaben werden sich nicht von den jetzigen unterscheiden; sie erstrecken sich lediglich über einen längeren Zeitraum und werden in der Verfassung definiert sein. Der Präsident sitzt den Beratungen des Europäischen Rates vor und

bringt sie voran, wie es die Präsidenten Aznar, Rasmussen und Simitis in hervorragender Weise getan haben und wie Präsident Berlusconi es demnächst tun wird; hinzu kommen jedoch die Vorbereitung und die Kontinuität der anschließenden Tagungen, für die er in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" Sorge tragen wird. Und schließlich wird er auf den Zusammenhalt und den Konsens innerhalb Ihres Rates hinwirken, in dem dann 25 Mitgliedstaaten vertreten sein werden.

Was den Ministerrat anbelangt, so schlägt die Verfassung eine Neuausrichtung auf zwei große Formationen vor: den Rat der Außenminister und den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung".

Dieser letztgenannte Rat soll erneut zur zentralen Säule des Ministerrates werden; er soll darüber wachen, dass Kohärenz und Synthese der Arbeit sichergestellt sind, die sich derzeit auf allzu viele Fachräte verteilt, deren Zahl Sie selbst ja bereits verringert haben.

Dem Rat "Auswärtige Angelegenheiten", der für die Ausarbeitung der Außenpolitik der Union gemäß den vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien zuständig wäre, soll der Außenminister der Union vorsitzen.

Über die Einsetzung von Fachministerräten soll der Europäische Rat beschließen, mit Ausnahme des Rates "Eurogruppe", für den in der Verfassung ein besonderes Protokoll enthalten ist. Der Vorsitz dieser Fachformationen würde nach einem gleichberechtigten Rotationssystem, dessen Regeln der Europäische Rat festlegt, für mindestens ein Jahr wahrgenommen. Ich werde später noch auf diese wichtige Frage der gleichberechtigten Rotation zurückkommen.

Die Definition des Begriffs "qualifizierte Mehrheit" bei der Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates hat den Konvent lange Zeit beschäftigt. Der Konvent wünschte, dass die Verfassung eine einfache, demokratische und in der breiten Öffentlichkeit leicht verständliche Regel vorsieht: Eine qualifizierte Mehrheit würde definiert als die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentiert.

Diese Mehrheit unterscheidet sich von der Mehrheit, die sich aus dem Schlüssel des Vertrags von Nizza ergibt. Der Konvent war der Auffassung, dass ein Schlüssel, der bei jeder Erweiterung geändert werden muss, nicht als Grundlage für eine ständige Verfassungsbestimmung dienen kann. Daher die Entscheidung für die doppelte Mehrheit; die Mehrheit der Staaten und der Bürger.

Diese Bestimmung soll ab dem 1. November 2002 Anwendung finden, also nach den Europawahlen im Frühjahr 2009 und der Einsetzung der neuen Kommission, damit diese drei Vorgänge zur gleichen Zeit stattfinden.

Ich komme nun zur Europäischen Kommission.

Der Konvent wünschte, zum ursprünglichen Konzept der Europäischen Kommission zurückzukehren, das heißt ein hochrangiges zahlenmäßig begrenztes Kollegium, das den Auftrag hat, das europäische Gemeinwohl zu definieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Aufgaben der Kommission werden in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten ausgeweitet und nehmen im Bereich der Wirtschaftskoordination zu. Ihr Vorschlagsmonopol in der Gesetzgebung wird bestätigt. Ihre Rolle als Initiator der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung wird anerkannt.

Ihr Präsident gewinnt an Autorität und Legitimität, da er vom Parlament gewählt wird und selbst aus den 75 von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen - männlichen und weiblichen - Kandidaten die Europäischen Kommissare auswählt.

Was das Kollegium der Europäischen Kommissare anbelangt, so hat sich der Konvent an die von den ehemaligen Präsidenten der Kommission empfohlene Höchstzahl von insgesamt 15 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten der Kommission und des Außenministers, der Vizepräsident der Kommission ist, gehalten; auf diese Weise soll der kollegiale Charakter der Kommission gewahrt bleiben und gewährleistet werden, dass die der Kommission zugewiesenen zwölf Aufgabenbereiche ausgefüllt werden können.

Der Konvent musste zwei Forderungen gerecht werden: der Forderung, dass alle Mitgliedstaaten in der Kommission vertreten sind, und der Forderung, dass der Grundsatz der gleichberechtigten Rotation der Europäischen Kommission gilt.

Was den ersten Punkt anbelangt, so hat der Konvent dem berechtigten Anliegen der neuen Mitgliedstaaten, dass die Bestimmungen der Beitrittsverträge nicht gleich wieder geändert werden, Rechnung getragen. Zudem würde die neue Bestimmung über das Kollegialitätsprinzip erst mit der Neubesetzung der Kommission im Jahr 2009 zur Anwendung gelangen.

Überdies würden der Kommission auch Kommissare ohne Stimmrecht angehören, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Hier stellt sich das Problem, wie die Rotation der dem Kollegium angehörenden europäischen Kommissare aussehen soll. Seit den Römischen Verträgen ist das Kollegium dem gemeinsamen europäischen Interesse und nicht den Interessen der Mitgliedstaaten verpflichtet. Die Kommissare sollten wirklich auf Grund ihrer Kompetenzen und ihres europäischen Engagements ausgewählt werden; ihre Staatsangehörigkeit sollte keine Rolle spielen. Doch spricht die Kultur, die sich in jüngster Zeit entwickelt hat, für einen gleichberechtigten Zugang aller Mitgliedstaaten zur Kommission. Mit Rücksicht auf diese Forderung haben wir den Grundsatz der "gleichberechtigten

Rotation" der europäischen Kommissare in die Verfassung aufgenommen, zumal er schon im Vertrag von Nizza ausdrücklich als Regel für die Zukunft verankert wurde.

Diese Entscheidung zugunsten einer gleichberechtigten Rotation ist problematisch, denn sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede hinsichtlich der Finanzmittel und der Bevölkerung bestehen, und könnte dazu führen, dass die Legitimität des Kollegiums der europäischen Kommissare aufgrund seiner Zusammensetzung in Frage gestellt wird, wodurch auch die moralische Autorität der Kommission leiden würde.

Daher haben wir in der Verfassung - wie bereits im Vertrag von Nizza vorgesehen - festgelegt, dass der Europäische Rat Beschlüsse fassen könnte, nach denen jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt sein muss, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Dies wird also eine der künftigen Aufgaben des Europäischen Rates in den kommenden Jahren bis 2010 sein. Sie wird dadurch erleichtert, dass sich bis dahin alle Mitgliedstaaten davon überzeugen können, dass eine Kommission mit 25 Mitgliedern kaum effizient arbeiten kann.

*

* *

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine Damen und Herren,

der Text, den ich Ihnen vorlege, ist das Ergebnis sechzehnmonatiger gemeinsamer Anstrengungen.

Es handelt sich um einen einheitlichen, kohärenten Text ohne Optionen.

Viele haben bezweifelt, dass wir ein solches Ergebnis erreichen können. Es ist uns gelungen, weil jeder sich damit abgefunden hat, dass die von ihm bevorzugte Lösung nicht unbedingt auch bei den anderen auf Zustimmung stößt.

Unser Vorschlag ist insofern ehrgeizig, als er über das hinausgeht, was allgemein für möglich gehalten wurde.

Dieser Entwurf eines Verfassungsvertrags ist ein harmonisches Bauwerk.

Ein Bauwerk, weil er ein Werk aus einem Guss darstellt, dessen Bauteile bereits seit der Vorlage unseres Entwurfs für die Struktur des Vertrags am 28. Oktober 2002 feststehen.

Harmonisch, weil wir sorgfältig darauf geachtet haben, ein optimales Gleichgewicht zwischen der Rolle der Union und der Rolle der Mitgliedstaaten herzustellen und dabei gleichzeitig die Möglichkeit einer späteren Weiterentwicklung offen zu halten, die - ohne abrupte Änderungen, ohne Abenteuer - immer wieder zu einem Gleichgewicht führen soll.

Sie entscheiden nun über die weiteren Geschicke unseres Entwurfs. Ich möchte betonen, dass der Entwurf nun in Ihren Händen liegt, dass Sie als europäische Staats- und Regierungschefs über ihn entscheiden, denn es geht nicht mehr nur um technische Details, sondern um das Schicksal einer Verfassung.

Ich möchte Sie außerdem ersuchen, darauf zu achten, dass das Gleichgewicht nicht gestört wird, indem Bestimmungen wieder in Frage gestellt werden, denn dies würde die Solidität des ganzen Gebäudes gefährden.

Ich möchte schließlich an Sie appellieren: Lassen Sie sich bei allem, was Sie jetzt unternehmen, von dem starken Gefühl leiten, das wir Konventsmitglieder am vergangenen Freitag, den 13. Juni empfunden haben, als wir den Eindruck hatten, dass die Union Europas vielleicht - vielleicht ! - schon zum Greifen nahe ist.

An den Schluss meiner Ausführungen möchte ich die Worte setzen, mit denen ich eigentlich hätte beginnen sollen:

Χρώμεθα γὰρ πολιτεία ... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ολίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται ...

(Die Verfassung, die wir haben...heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist. Thukydides II, 37)

Herr Präsident, der Augenblick ist gekommen, in dem ich Ihnen im Namen der Mitglieder des Europäischen Konvents das Ergebnis unserer Überlegungen und Beratungen übergebe.

Wir hoffen, dass dieser Text das Fundament des künftigen Vertrags über eine Verfassung Europas sein wird.

Ich danke Ihnen.
